

Volksbank Niederösterreich AG

HINWEISBEKANNTMACHUNG

gemäß § 26b Abs 6 BWG

1. Der Vorstand der Volksbank Niederösterreich AG, mit dem Sitz in St. Pölten und der Geschäftsanschrift Brunngasse 10, 3100 St. Pölten, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter FN 39939 i (die "**Gesellschaft**") hat am 24.11.2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 24.11.2021 unter Ausnützung der Ermächtigung gemäß § 9(2) der Satzung den Grundsatzbeschluss gefasst, alle von der Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolgerin der VOLKSBANK KREMS AN DER DONAU registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Krems an der Donau und der Geschäftsanschrift Gartenaugasse 5, 3500 Krems an der Donau, Österreich, im Jahr 1998 aufgrund der "Bedingungen für den Goldenen Anteilsschein (Partizipationsschein) der Volksbank Krems an der Donau reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1988" begebenen 15.000 Stücke sog "PS VB Krems-Zwettl" (ISIN: AT0000905989) im Nominale von jeweils EUR 72,672834, somit insgesamt iHv EUR 1.090.092,51 (das "**Partizipationskapital 1988**")¹ einzuziehen.
2. In der Folge wurden alle für die Einziehung erforderlichen Dokumente und Unterlagen vom 25.11.2021 am Sitz der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht der Aktionäre und Inhaber von (Berechtigten aus) Partizipationskapital der Gesellschaft aufgelegt und zusätzlich auf der Internetseite der Volksbank Niederösterreich AG (unter www.vbnoe.at/einziehung) zugänglich gemacht.
3. Nach Ablauf der Frist von einem Monat ab Auflage der für die Einziehung erforderlichen Dokumente und Unterlagen hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft am 27.12.2021 nunmehr den finalen (ausführenden) Beschluss gefasst, das gesamte Partizipationskapital 1988 gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG zu Lasten einer freien Rücklage gegen Barabfindung einzuziehen.
4. Mit Bekanntmachung dieses finalen (ausführenden) Beschlusses über die Einziehung ist das Partizipationskapital 1988 der Gesellschaft gemäß § 26b Abs 6 BWG eingezogen.

¹ Ursprünglich betrug der Nennbetrag pro Partizipationsschein 1988 jeweils ATS 1.000,00; dieser wurde per 01.01.2001 auf Euro umgestellt und auf EUR 72,672834 geändert, wodurch sich das gesamte Nominale des Partizipationskapitals 1988 von ATS 15.000.000,00 auf EUR 1.090.092,51 änderte.

5. Die angemessene Barabfindung gemäß § 26 Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG beträgt EUR 546,27 je Partizipationsschein 1988 und wird mit Valuta 29.12.2021 ausbezahlt.
6. Für die Abwicklung jener Abfindungsbeträge, die am 29.12.2021 nicht einem Konto gutgebracht werden können oder über die von einem Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 nicht disponiert wird, wurde die VOLKSBANK WIEN AG (FN 211524 s), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich, als Treuhänder iSv § 26b Abs 7 BWG bestellt.
7. Die Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 der Gesellschaft werden darauf hingewiesen, dass ihnen zur Rechtswahrung ihres jeweiligen Anspruchs auf eine angemessene Barabfindung innerhalb einer Frist von einem Monat ab dieser Bekanntmachung des finalen (ausführenden) Beschlusses gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm §§ 225c ff AktG das Recht auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung zusteht.

St. Pölten, am 29.12.2021

Volksbank Niederösterreich AG

Der Vorstand